

dem Beitrag zu den Weltmeisterschaften in Mexiko wird deutlich, wie sehr hinter der Ausrichtung das Interesse von lokalen Medienunternehmen stand, die in der Fernsehübertragung der Spiele ein einträgliches Geschäft erkannten. Die Ausweitungen des Turniers auf 24 Mannschaften 1982 und auf 32 Mannschaften 1998 war, das wird in den Beiträgen ebenfalls deutlich, in erster Linie den wirtschaftlichen Interessen der FIFA-Bosse geschuldet.

Insgesamt ist den Herausgebern ein interessanter und informationsreicher Band gelungen, der trotz der Heterogenität der einzelnen Beiträge ein nachvollziehbares Gesamtbild der Entwicklung der FIFA-Fußballweltmeisterschaft zeichnet. Die zahlreichen Diskussionen im Vorfeld der WM in Brasilien lassen sich durch einen Blick auf die Geschichte der Weltmeisterschaft und die Rolle der FIFA präziser historisch verorten. Gleichzeitig wird deutlich, wie gewinnbringend eine wissenschaftliche Beschäftigung mit dem globalen Phänomen der Fußballweltmeisterschaft sein kann. Für diese Beschäftigung eröffnet der Band einen ersten wichtigen Zugang.

Anmerkungen

- 1 Beispielsweise: K. Zeyringer, *Fußball. Eine Kulturgeschichte*, Frankfurt a. M. 2014; D. Goldblatt, *Futebol Nation. A Footballing History of Brazil*, London 2014.
- 2 Im Gegensatz zu seinem aktuellen Buch, in dem diese Entwicklung beschrieben wird: A. Tomlinson, *FIFA. The Men, the Myths and the Money*, London 2014.

Susen Wahl: Osteuropa und die Zusammenarbeit mit Internationalen Strafgerichtshöfen. Ausgewählte Länder (= Quellen zur Rechtsvergleichung aus dem Osteuropa-Institut der Freien Universität Berlin, Bd. 66), Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag 2013, 629 S.

Rezensiert von
Katarina Ristić, Leipzig

Dieser Band erscheint im Moment einer großen Krise der „Transitional Justice“. In letzter Zeit wurde eine Vielzahl kritischer Studien über die Tribunale und den Internationalen Strafgerichtshof sowie über deren legale, normative und institutionelle Wirkungen auf verschiedene europäische Länder publiziert, die sich vor allem kritisch gegenüber ihrer Objektivität und Unabhängigkeit äußerten. Kritische Stimmen melden sich dabei nicht nur unter Experten und Politikern, sondern auch unter ehemaligen Unterstützern der Tribunale, beispielsweise Opferorganisationen, Menschenrechts-NGOs und selbst ehemaligen Richtern.¹ Diese skeptische Phase folgt auf den großen Enthusiasmus der 1990er Jahre, als sich Transitional Justice als neue Vision der Globalen Gerechtigkeit ankündigte. Kritiker haben von Anfang an bemängelt, Kriegsverbrecherprozesse seien per Definition schlecht geeignet, um soziale Gerechtigkeit zu erreichen, weil sie eine selektive, begrenzte Siegerjustiz produzierten. Dennoch ist die Bereitschaft zur Anwendung legaler Mittel, die nicht

nur retributive, sondern auch versöhnende Folgen haben könnten, immer größer geworden. Es wurde eine ganze Reihe neuer Kriegstribunale gegründet, und zwar als Hybride oder als gemischte Tribunale, z. B. in Sierra Leone, Kambodscha, Osttimor, Kosovo u. a.

Die Frage der normativ verpflichtenden Reaktion auf Kriegsverbrechen wurde von Orentlicher als „duty to prosecute mass crimes“ beantwortet. Sie argumentiert, dass es nicht in der Entscheidung der Nationalstaaten liege, ob sie strafrechtlich verfolgen wollen oder nicht, da „the law itself can accommodate the constraints surrounding transitional societies while securing crucially important values.“² Weiterhin legt sie dar, dass sich die alten Debatten primär um Fragen der Souveränität und Zuständigkeit drehten, während neue Entwicklungen die nationale Umsetzung von Völkerrecht und internationalen Verpflichtungen unterstreichen. In der neuen Literatur diskutieren vor allem Juristen und Politikwissenschaftler darüber, auf welcher politischen Grundlage die neuen Internationalen Gerichtshöfe arbeiten,³ welche Arten von Verbrechen dort verhandelt werden sollen,⁴ und über spezifische individuelle Prozesse.⁵

Allerdings beruht die Legitimität der Internationalen Gerichte nicht nur auf der Wahrung der Grundrechtsnormen, die die nationalen Rechtsvorschriften mit den Bestimmungen des Völkerrechts harmonisieren, sondern auch auf der Akzeptanz der Gerichtsentscheidungen in den jeweiligen Gesellschaften, die im Falle des Haager Tribunals wohl sehr unzureichend erreicht worden ist. Hier zeigt sich der große Widerspruch zwischen den lokalen Akteuren und ihrer Wahrnehmung von Gerechtig-

keit auf der einen, sowie den fernen und oft unverständlichen Urteilen der fremden Gerichtshöfe auf der anderen Seite. Die juristischen Beschlüsse in Form von Kooperationsgesetzen und die tatsächliche Kooperation schaffen einen dominanten Rahmen, in welchem der ganze Prozess der Kriegsverbrecherprozesse von der lokalen Gesellschaft verstanden wird.

Victor Peskin schrieb eine äußerst wichtige Studie über die Kooperation zwischen Nationalstaaten (dem ehemaligen Jugoslawien und Ruanda) und den Strafgerichtshöfen, die er als „virtual trials“ beschreibt.⁶ Darunter versteht er Kooperation und Zusammenarbeit, aber auch Widerstand zwischen den politischen Eliten der Nationalstaaten, den Internationalen Tribunalen und der westlichen Gemeinschaft. Seiner Meinung nach stellen die Kooperationsprozesse selbst eine neue Art der juristischen Handlung dar, weil die Internationalen Tribunale keine Mechanismen haben, um Angeklagte zu verhaften. Es wird klar, dass diese Kooperation durch den politischen, aber auch juristischen Hintergrund bestimmt wird, wobei ein Zusammenhang zwischen den Interessen der politischen Eliten, internationalen Verpflichtungen und nationalem Recht besteht. Genau diesen Punkt greift das neue Buch von Susen Wahl auf. Sie legt eine komparative Analyse rechtlicher Regelungen der Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien und anderer osteuropäischer Staaten zur Zusammenarbeit mit den Internationalen Strafgerichtshöfen vor.

Obwohl sie sich größtenteils mit gesetzlichen Lösungen beschäftigt, lässt Wahl keinen Zweifel am wichtigen Einfluss der westlichen Staatengemeinschaft und des

politischen Kontextes. So analysiert sie auch die Prinzipien und Verpflichtungen des Vertrags von Dayton und des darin festgelegten Einsatzes der SFOR/EUFOR-Truppen und die Frage nach deren Befähigung und Verpflichtung zur Festnahme von Angeklagten.

Das Buch ist in zwei Abschnitte geteilt: Der erste Teil beschäftigt sich mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (JStGH), der zweite Teil mit dem Internationalen Strafgerichtshof (ISGf). Die Autorin möchte im ersten Teil vier Aspekte untersuchen: 1) die Regelungen zur Anerkennung der Gerichtsbarkeit und Pflicht zur vollumfänglichen Zusammenarbeit mit dem Jugoslawien-Strafgerichtshof, 2) die Regelungen zur Festnahme und Überstellung von Personen, 3) die Regelungen zur allgemeinen Rechtshilfe und 4) die Regelungen zur Vollstreckung von Urteilen. Diese Aspekte werden sehr detailliert für jedes Land (Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro, Slowenien, Mazedonien, Ungarn, Rumänien, Deutschland) untersucht, und in der Zusammenfassung werden Unterschiede zwischen diesen Ländern aufgezeigt. Zum Beispiel wurde das häufige Versagen des JStGH von der Autorin als Konsequenz der Zusammenarbeit des JStGH mit den einzelnen Staaten und deren jeweiligen politischen Zielen analysiert, die oft als „Mittel zur Behinderung der internationalen Strafgerichtsbarkeit“ genutzt werden (S. 256). Wahl zeigt, wie einige Staaten das Konzept der absoluten Immunität nutzten. Auch zeigt dieses Buch, wie komplex, unterschiedlich und letztendlich nicht übereinstimmend das Strafrecht ist, das noch stark bei den Nationalstaaten bleibt.

Der zweite Teil des Buches beschäftigt sich mit der Annahme des Römischen Statutes des Internationalen Strafgerichtshofs durch die osteuropäischen Länder sowie mit dem Inhalt des Statuts, besonders mit den dort aufgeführten Verbrechen, d.h. Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen, Verbrechen der Aggression. Als wichtiger Unterschied zum Haager Tribunal wird betont, dass der ISGf nicht von den Vereinten Nationen gegründet und finanziert wurde, sondern durch Verträge individueller Staaten. Wahl verdeutlicht ebenfalls die Entwicklung des Völkerrechts, das auch ein Resultat des Lernens aus den Irrtümern des Haager Tribunals sein sollte. So hat der ISGf z. B. die Möglichkeit, im Urteil auch direkt zu Kompensationen, Restitutionen und Rehabilitationszahlungen zu verpflichten. Die Autorin zeigt, dass der JStGH und der RStGH als Vorbilder einen wichtigen Einfluss auf den ISGf hatten, in dem Sinne, dass diese auf verschiedene Probleme und Lücken hingewiesen haben. Solche Probleme sind in der Wechselwirkung von Staats- und Volkssouveränität, zwischen internationalem Menschenrechtsschutz und den Vorstellungen von Staatssouveränität und Nichteinmischung zu sehen. Wahl macht darauf aufmerksam, dass eine wichtige Folge der durchgeführten Prozesse darin bestand, dass weitere „prozessrechtliche(n) Herausforderungen der Praxis“ produziert wurden, und ein bisher unbekannter Bereich mit neuen Regeln versehen wurde.

Das Buch kann empfohlen werden wegen seiner präzisen und prägnanten Analyse, dem kritischen Vergleich der Fälle und schließlich wegen der Sammlung und Zusammenstellung wichtiger Gesetze, die da-

mit einem breiteren Publikum zur Verfügung gestellt werden. Die beigegebene CD umfasst eine bedeutende Sammlung von Rechtsvorschriften: sie beinhaltet Abkommen mit den Vereinten Nationen, Gesetze über die Zusammenarbeit mit dem IStGH und dem JStGH, und Entscheidungen über die Einrichtung lokaler Gesetze über den Zeugenschutz und zur Immunität für alle oben genannten Länder. Sie enthält auch fundamentale Gründungsdokumente, so das Statut des JStGH und das Römische Statut. Das Buch informiert über Lösungsansätze der verschiedenen nationalen Rechtssysteme und über Aspekte der Kooperationsprozesse mit dem JStGH. Schließlich bringt es eine beeindruckende Sammlung von juristischem Material zu den Gesetzen osteuropäischer Länder und liefert einen lange überfälligen Vergleich zwischenstaatlicher juristischer Beschlüsse in regionaler Perspektive.

Anmerkungen

- 1 E. Gordy, What Happened to the Hague Tribunal?, in: The New York Times, 6. Februar 2013.
- 2 D. F. Orentlicher, Settling Accounts. The Duty to Prosecute Human Rights Violations of a Prior Regime, in: The Yale Law Journal 100 (1991), S. 2537-2615.
- 3 G. Boas/W. Schabas, International Criminal Law Developments in the Case Law of the ICTY, Leiden 2003; L. Zegveld Frits Kalshoven, Constraints of the Waging of War. An Introduction to Humanitarian Law, 4th edition, Cambridge 2011.
- 4 F. Pocar, Persecution as a Crime under International Criminal Law, in: Journal for National Security Law and Policy 2 (2008), S. 355; D. Hirsh, Law Against Genocide. Cosmopolitan Trials, London 2012; Philip Spencer, Genocide since 1945, London 2012.
- 5 S. Ramet, Martyr in His Own Mind. The Trial and Tribulations of Slobodan Milošević, in: Totalitarian Movements and Political Religions 5 (2004); T. W. Waters, The Milosevic Trial. An Autopsy, Oxford 2014.
- 6 V. Peskin, International Justice in Rwanda and the Balkans. Virtual Trials and the Struggle for State Cooperation, Cambridge 2008.

Daniel Speich Chassé: Die Erfindung des Bruttosozialprodukts. Globale Ungleichheit in der Wissensgeschichte der Ökonomie (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 212), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2013, 344 S.

Rezensiert von
Patrick Neveling, Bern

Daniel Speich Chassé, Förderprofessor des Schweizer Nationalfonds an der Universität Luzern, hat sich eines hochaktuellen Themas angenommen. Schließlich ziehen beispielsweise Ratingagenturen das Bruttosozialprodukt heran, um die Kreditwürdigkeit nationaler Volkswirtschaften zu bewerten, was wiederum viel diskutierten Einfluss auf die Geschehnisse von Staaten wie etwa Griechenland und Argentinien hat. Speich interessiert der Aufstieg des Bruttosozialprodukts zum weltweiten Maßstab von Ungleichheit und Entwicklung. Die eigentliche „Erfindung des Bruttosozialprodukts“ behandelt der erste von drei Abschnitten. Unter dem Titel „Die Vermessung der Wirtschaft“ schildert Speich den Vorstoß des Ökonomen Colin Clark, in den 1930er Jahren weltweit nationale Ökonomien anhand des erwirtschafteten Einkommens zu kategorisieren und damit zu vergleichen. Datenmaterial dafür und für die Analyse von Widerständen inner-